

[illegible]

Zur Beachtung!

Von der Marke abgetrennte Markenabschnitte und nicht unterschriebene Marken sind ungültig. Die Abtrennung hat erst beim Kauf in Gegenwart des Verkäufers zu erfolgen. Auf die einzelnen Abschnitte dieser Marke können bezogen werden:

- bis zu 25 g Fleisch m. Knochen od. Frischwurst,
- oder 20 g Fleisch ohne Knochen bzw. Fleischdauerverwaren,
- oder 20 g Rohfett, Speck bzw. Zunge,
- oder 50 g Wildbret, Herz, Leber usw., Rinds- und Hammelköpfe, Schweinepfoten, Fleischkonserven (mit der Wurst gewogen).

Wähner sind stets mit 400 g, junge Wähne bis zu 1/2 Jahr mit 200 g anzurechnen.

Die Abschnitte sind im Königreich Sachsen — außer für sichergestellttes Frikadellfleisch — jeweils bis zum Ablauf der ihrer Geltungsdauer folgenden Woche gültig.

Der ausgebende Kommunalverband kann einzelne Abschnitte der Fleischkarte zum Bezug von frischem Fleisch und Wurst bei den Fleischern seines Bezirks besonders kenntlich machen.

Dresden.

Ministerium des Innern.